

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
JustV - GJPA A 6 - 2220-0004/2007-0028
Tel.: 9013 (913) - 3274

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Erste Verordnung zur Änderung der Justizkapazitätsvergabeverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

**Erste Verordnung
zur Änderung der
Justizkapazitätsvergabeverordnung**

Vom 17. August 2026

Auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4 des Berliner
Juristenausbildungsgesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Artikel 1
des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden ist, verordnet die
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Justizkapazitätsvergabeverordnung

§ 6 Absatz 3 der Justizkapazitätsvergabeverordnung vom 17. Februar 2025 (GVBl. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „5“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) Nach den Wörtern „je einen Punkt“ werden die Wörter „und bei Vorliegen des in Nummer 5 genannten Umstandes einen halben Punkt“ eingefügt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „für mindestens ein Jahr“ die Wörter „oder bis zur gesetzlich vorgesehenen Maximaldauer, wenn diese weniger als ein Jahr beträgt“ eingefügt.

b) In Buchstabe a werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist“ ersetzt.

3. In Nummer 5 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Bei der Vergabe von Plätzen für den juristischen Vorbereitungsdienst wird es unter anderem honoriert, wenn Bewerberinnen und Bewerber einen Freiwilligendienst absolvieren. Es ist erforderlich, die Mindestdauer der Ableistung dieses Freiwilligendienstes anzupassen, weil das Soldatengesetz durch das Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes (BGBl. 2025 I Nr. 370 dahingehend geändert wurde, dass ein freiwilliger Wehrdienst nur noch für maximal elf Monate vorgesehen ist. Die bestehende Regelung für eine punktrelevante Anerkennung soll daher an die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer von derzeit elf Monaten angepasst werden. Mit der Einführung einer Öffnungsklausel für alle erfassten Freiwilligendienste wird erneuter Änderungsbedarf für den Fall vermieden, dass auch bei anderen Freiwilligendiensten eine gesetzliche Maximaldauer von unter einem Jahr eingeführt wird.

Zudem ist der Turnus zur Vergabe von Wartezeitpunkten dem Einstellungsturnus anzupassen und mithin von sechs auf drei Monate zu verkürzen. Die quartalsweise Anerkennung der Wartezeit im Gleichklang mit den vier jährlichen Einstellungskampagnen verhindert ein gegenseitiges „Überspringen“ der Bewerberinnen und Bewerber im Rangplatz, das derzeit durch die Punktvergabe im sechsmonatigen Rhythmus entsteht und in einigen Fällen Auswirkungen auf die Berücksichtigung bei der Platzvergabe hat. Die Anpassung führt darüber hinaus zu einer weiteren Steigerung der Transparenz auf der Bewerbungsliste, da die Wartezeit präziser und stringenter erfasst wird.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Justizkapazitätsvergabeverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1)

Die Änderung in dem Satzteil vor Nummer 1 erfolgt, da nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 künftig 0,5 Wartezeitpunkte vergeben werden sollen; es im Übrigen aber bei der Vergabe ganzer Punkte für die weiteren in § 6 Absatz 3 aufgeführten privilegierenden Umstände verbleibt.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 3 Nummer 2)

Die Änderungen in § 6 Absatz 3 Nummer 2 in dem Satzteil vor Buchstabe a erfolgt hinsichtlich der Mindestdauer für Freiwilligendienste im Hinblick auf die Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes, das nunmehr nur noch einen freiwilligen Wehrdienst für maximal elf Monate vorsieht. Gleichzeitig wird rein redaktionell das Gesetzeszitat in Buchstabe a zum Soldatengesetz aktualisiert.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 3 Nummer 5)

Die Änderung in § 6 Absatz 3 Nummer 5 von sechs auf drei Monate dient dazu, die Berechnung der Wartezeit an die quartalsweisen Einstellungskampagnen anzugleichen. Die quartalsweise Anerkennung der Wartezeit im Gleichklang mit den vier jährlichen Einstellungskampagnen verhindert ein gegenseitiges „Überspringen“ der Bewerberinnen und Bewerber im Rangplatz, das derzeit durch die vom quartalsweisen Turnus abweichende Punktvergabe im sechsmonatigen Rhythmus entsteht und in einigen Fällen Auswirkungen auf die Berücksichtigung bei der Platzvergabe hat. Im Einklang steht die damit verbundene - rein rechnerische Änderung - des Erhalts von nunmehr „nur“ einem

halben Wartezeitpunkt (vgl. oben Nummer 1). Das heißt, inhaltlich bleibt es unverändert bei der Gleichwertigkeit zu den anderen in § 6 Absatz 3 genannten privilegierten Umständen der Nummern 1 bis 4, nur das zeitliche Moment der Punktevergabe verändert sich von einem halben Jahr auf ein Vierteljahr.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

c) Beteiligungen

Das Land Brandenburg wurde beteiligt. Die Präsidentin des Kammergerichts, der Personalrat der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beim Kammergericht, der Hauptpersonalrat, die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Hauptschwerbehindertenvertretung, die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen des Landes Berlin und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen des Landes Berlin sowie die Gesamtfrauenvertretung der Berliner Justiz wurden angehört.

B. Rechtsgrundlage:

§ 11 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes und Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder zu erwarten.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 17. August 2026

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

.....
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Zu Artikel 1

alte Fassung	neue Fassung
Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst (Justizkapazitätsvergabeverordnung - JKapVVO)	
vom 17. Februar 2025 (GVBl. S. 126)	
§ 6 Bewerbungsliste (1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in eine nach Punkten gewichtete Bewerbungsliste aufgenommen. Die Vergabe von Punkten richtet sich nach den Absätzen 2 bis 6. (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), die durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in der ersten juristischen Prüfung die Gesamtnote „vollbefriedigend“ erreicht haben, erhalten einen Punkt. Bewerberinnen und Bewerber, die hiernach mindestens die Gesamtnote „gut“ erreicht haben, erhalten zwei Punkte. (3) Bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 5 genannten Umstände erhalten Bewerberinnen und Bewerber je einen Punkt: 1. Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes, 2. Erfüllung folgender Dienstpflichten für mindestens ein Jahr:	§ 6 Bewerbungsliste (1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in eine nach Punkten gewichtete Bewerbungsliste aufgenommen. Die Vergabe von Punkten richtet sich nach den Absätzen 2 bis 6. (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), die durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in der ersten juristischen Prüfung die Gesamtnote „vollbefriedigend“ erreicht haben, erhalten einen Punkt. Bewerberinnen und Bewerber, die hiernach mindestens die Gesamtnote „gut“ erreicht haben, erhalten zwei Punkte. (3) Bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Umstände erhalten Bewerberinnen und Bewerber je einen Punkt; bei Vorliegen des in Nummer 5 genannten Umstandes einen halben Punkt: 1. Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes, 2. Erfüllung folgender Dienstpflichten für mindestens ein Jahr oder bis zur

a) Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, b) Tätigkeit im Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, c) Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der bis zum 1. Juni 2008 geltenden Fassung oder nach § 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, d) Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der bis zum 1. Juni 2008 geltenden Fassung oder nach § 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, e) Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt	gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer, wenn diese weniger als ein Jahr beträgt: a) Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, b) Tätigkeit im Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, c) Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der bis zum 1. Juni 2008 geltenden Fassung oder nach § 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, d) Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der bis zum 1. Juni 2008 geltenden Fassung oder nach § 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, e) Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom
--	--

durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 3. Sorgerecht für mindestens ein minderjähriges Kind, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erste juristische Prüfung in Berlin abgelegt hat, 4. Behinderung mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 oder gleichgestellte Person im Sinne des § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erste juristische Prüfung in Berlin abgelegt hat, 5. Ablauf von je sechs Monaten ab dem Ende der Bewerbungsfrist, innerhalb derer die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigungsfähige Bewerbung eingegangen ist.	28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 3. Sorgerecht für mindestens ein minderjähriges Kind, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erste juristische Prüfung in Berlin abgelegt hat, 4. Behinderung mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 oder gleichgestellte Person im Sinne des § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erste juristische Prüfung in Berlin abgelegt hat, 5. Ablauf von je drei Monaten ab dem Ende der Bewerbungsfrist, innerhalb derer die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigungsfähige Bewerbung eingegangen ist.
---	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Berliner Juristenausbildungsgesetz

vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden ist

§ 11

Auswahlverfahren, Zurückstellung und Verordnungsermächtigung

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird zurückgestellt, wenn

1. die nach dem Haushaltsplan zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Stellen oder Mittel nicht ausreichen oder
2. die Ausbildungskapazität erschöpft ist.

(2) Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Dadurch dürfen jedoch weder die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den ausbildenden Stellen obliegen, unzumutbar beeinträchtigt noch die ordnungsgemäße Ausbildung gefährdet werden. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Vorschriften zur Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die nach Absatz 2 ermittelte Ausbildungskapazität, bestimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze. Für das Verteilungsverfahren sind als Auswahlkriterien die Leistung, das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte und die Wartezeit vorzusehen. Darüber hinaus können insbesondere das Lebensalter, eine Schwerbehinderung, das Ableisten eines Freiwilligendienstes oder die Sorgeberechtigung für ein minderjähriges Kind als weitere Kriterien festgelegt werden.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann als zusätzliches Auswahlkriterium festgelegt werden, dass die staatliche Pflichtfachprüfung im Land Berlin abgelegt worden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass Bewerberinnen und Bewerber in der Mehrzahl der Oberlandesgerichtsbezirke im Bundesgebiet regelmäßig nicht länger als sechs Monate zurückgestellt werden und die Ausbildungsbehörde dies jährlich prüft. Die Feststellung nach Satz 2 wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht und gilt für die Aufnahmen in den Vorbereitungsdienst in den folgenden zwölf Monaten.